
Zählpunktbezeichnung

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Kundennummer

**Netzanschlussvertrag
für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)**

zwischen

der **HEW HofEnergie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Tel. 09281/812-0,
Fax: 09281/812-370, Amtsgericht Hof HR B 2927**

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Name, Vorname/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung Flur Flurstücknummer

(nachfolgend Anlagenbetreiber)

Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 07. November 2006 sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV). Er dient zum Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-hof.de

1. Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs des im Datenblatt beschriebenen Netzanschlusses zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen nach dem EEG in das Netz des Netzbetreibers (Netz).

1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch den Netzbetreiber oder Dritte (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes (Netznutzungsvertrag) oder die Einspeisung in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.

1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss und/oder die Abnahme ablehnen, wenn ihm diese nicht zumutbar oder unmöglich sind.

1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussklemmen der Messeinrichtungen durch übliche Plomben zu sichern.

2. Kosten und Preise bei Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

2.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Kostenerstattung verlangen.

2.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem Preisblatt des Netzbetreibers zu vergüten.

3. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlussicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,

- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,

- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,

oder

- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Eigenerzeugungsanlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

4.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

4.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

4.3 Der Netzbetreiber kann – außer in den Fällen von § 27 NAV – nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1.3 kündigen.

5. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

5.1 Vertragsbestandteile sind das Datenblatt, die „Ergänzenden Bedingungen“ (**Anlage 1**) und die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers (**Anlage 2**). Weitere Vertragsbestandteile sind die §§ 5 – 9, 12, 13 Abs. 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 28 der NAV mit Stand vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I Nr. 50, Seiten 2477 ff) (**Anlage 3**) in entsprechender Anwendung. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen nach Satz 1 vor.

5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

Ort

Datum

Anlagenbetreiber

Ort

Datum

Netzbetreiber

Anlagen:

1. **Ergänzenden Bedingungen**
2. **Technischen Anschlussbedingungen**
3. **Auszug NAV**

Stand: Juni 2007